

Stellungnahme des ÖAMTC zum Entwurf einer Novelle zur Gewerbeordnung 1994 (GZ. BMWFW-30.680/0009-I/7/2016)

Der ÖAMTC erlaubt sich, aus Anlass des aktuellen Begutachtungsverfahrens eine Anmerkung zum vorliegenden Entwurf einer Novelle der Gewerbeordnung abzugeben:

Bei aller grundsätzlicher Unterstützung des allgemeinen politischen Ziels der möglichst weit reichenden Deregulierung und der allgemeinen Erleichterung des Marktzuganges sollten bei jeder einzelnen Bestimmung über die Berufszugangs-voraussetzungen die leitenden Gedanken und Grundsätze des Gewerberechtes und der Gewerbeordnung im Besonderen bedacht werden. Diese will einerseits einen gesunden Wettbewerb sichern, andererseits aber auch Rechtssicherheit - und damit im Ergebnis auch Konsumentenschutz - gewährleisten.

Dem ÖAMTC erscheint vor diesem Hintergrund der Umstand, dass der Handel mit Kraftfahrzeugen in den Kreis der „freien Gewerbe“ fällt, überholt und fragwürdig. In den letzten Jahrzehnten haben sowohl technischer Fortschritt als auch ein immer komplexer werdendes Geflecht aus unterschiedlichsten Vorschriften, Normen und Problemstellungen dazu geführt, dass ein Fahrzeughändler neben seinem technischen Verständnis über fundierte Kenntnisse im Bereich des Vertrags- und Konsumentenrechtes sowie bei Finanzierungs- und Versicherungsfragen verfügen muss. Hier ist etwa darauf hinzuweisen, dass der Verkäufer einer Ware seit Inkrafttreten des „EU-Gewährleistungsrechtes“ nicht nur wie bisher für die Mängelhaftigkeit der übergebenen Ware im Falle des Nachweises durch den Kunden einstehen muss sondern nunmehr schon dann zur Verantwortung gezogen werden kann, wenn ihm trotz Mangelfreiheit der Beweis einer mangelfreien Lieferung misslingt.

Dies wiederum bewirkt, dass – ganz im Sinne des Konsumenten- bzw Käferschutzes - der Händler vor Übergabe eine genaue technische Überprüfung vorzunehmen hat und diese auch nachvollziehbar dokumentieren muss.

Daher halten wir gewisse standardisierte Kriterien für den Berufszugang zum Gewerbe des Kfz-Handels für erforderlich, um die oben angesprochenen negativen Entwicklungen zu verhindern. Vor allem gilt es eine Verdrängung von „Qualitätsanbieter“ durch Mitbewerber zu verhindern, die unter Hinweglassung aller Aspekte von Qualitätssicherung, Weiterbildung und technischen Investitionen zu „Dumpingeffekten“ beitragen.

Daher ist es auch im Interesse einer dem Konsumentenschutz verpflichteten Interessenvertretung wie dem ÖAMTC gelegen, eine gewisse Bestandssicherheit im Sinne von Schutz vor Inkompotenz zu verlangen. Insbesondere muss vermieden werden, dass dem Konsumenten ein Händler als Anspruchsgegner durch Gewerbe-

stilllegung oder Insolvenz abhanden kommt und der Konsument in der Folge mit seinen juristisch zwar berechtigten, nicht aber vollstreckbaren, Forderungen ins Leere greift.

Am Rande sei auch erwähnte, dass offensichtlich ein nicht unbedeutender Teil derzeitiger „Händler“ als Verteiler von plastifizierten Kärtchen durch das Land zieht und so für Verärgerung bei vielen Fahrzeugbesitzern sorgt. Derartige aggressive Werbung verstößt zwar im Regelfall gegen die Straßenverkehrsordnung und kann als Besitzstörung empfunden werden, wird aber mangels greifbarer Verantwortlicher genauso wenig sanktioniert wie der vermutliche Verstoß gegen wettbewerbsrechtliche und steuerrechtliche Bestimmungen

Zusammengefasst ist daher festzuhalten, dass der ÖAMTC eine Änderung der entsprechenden Bestimmungen in der Gewerbeordnung verlangt. Dass das Gewerbe des Kraftfahrzeughandels für jedermann frei zugänglich ist, wenn er bloß die relativ leichten Voraussetzungen für die Führung eines Handelsgewerbes erfüllt, sollte nicht weiter toleriert werden.

*Mag. Martin Hoffer
Mag.a Ursula Zelenka
ÖAMTC-Rechtsdienste
Konsumentenschutz/ Mitgliederinformationen / Kommunikation
Wien, im Dezember 2016*